

Regelung zum Protest gegen die Wertung

Zur Präzisierung der Sportordnung 2026 wird festgelegt:

0.8.5.2 Proteste (mündlich) gegen die Wertung
(gilt nicht für Sommerbiathlon + Bogen)

Ist ein Schütze mit der Wertung eines Schusses/von Schüssen nicht einverstanden, kann er nur vor der Abgabe des nächsten Schusses (außer bei einer Fehlfunktion des Papier- oder Gummibandes – Regel 0.8.5.4) oder beim letzten Wertungsschuss innerhalb von drei Minuten protestieren.

Für jeden Protest ist eine vom Veranstalter festgesetzte Protestgebühr zu entrichten; **Regel 0.13 gilt entsprechend. Wird die Protestgebühr nicht bezahlt, wird der Schütze disqualifiziert.**

Kann dem Protest bezüglich einer Schusswertung nicht stattgegeben werden, erfolgt ein Abzug von 2 Ringen.

Diese Mitteilung gilt ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2026.